

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 43 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 24. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Skandinavistik/Nordeuropa-Studien an der Humboldt-Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit

3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen über kulturelle Zusammenhänge in Nordeuropa sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit einer methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in Forschungsseminaren und –projekten Fähigkeiten, die ein breites Spektrum an beruflichen Tätigkeiten ermöglichen, z. B. in der Wissenschaft, in den Medien, im Verlagswesen, im Kulturmanagement, in Politik, Wirtschaft oder in der Erwachsenenbildung. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt auf die Auseinandersetzung mit Themen aus der gesamten Breite des Faches. Das Lehrangebot wird am Nordeuropa-Institut von den vier Fachteilen Kulturwissenschaft, Linguistik, Literaturwissenschaft und Mediävistik bestritten und durch Einbindung weiterer Veranstaltungen aus anderen Fächern, durch Gastwissenschaftler/innen und Kooperationen erweitert. Ausgehend von diesem Angebot lernen die Studierenden, bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen in Seminaren und Projektarbeiten fachteilübergreifend Erkenntnisse und Methoden unterschiedlicher Disziplinen und wissenschaftlicher Zugänge themen- und anwendungsorientiert miteinander zu verknüpfen sowie unterschiedliche Themen methodisch reflektiert zu beurteilen.

Der Studiengang vermittelt so – im weiteren Sinne – kulturwissenschaftliche Kompetenzen in Bezug auf Nordeuropa, die auf der Kompetenz der Studierenden in mindestens zwei der am Institut vertretenen Fachteile beruht. Veranstaltungen im Masterstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien sind daher schwerpunktmäßig fachteilverbindend.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o. Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1:	Methodologisierung von Wissen	10 SP/4 SWS
Modul 2:	Historisierung von Wissen I	10 SP/4 SWS
Modul 3:	Medialisierung von Wissen I	10 SP/4 SWS
Modul 4:	Kulturelle Differenzierungen I	10 SP/4 SWS
Modul 5:	Historisierung von Wissen II	10 SP/4 SWS

Modul 6: Medialisierung von Wissen II
10 SP/4 SWS

Modul 7: Kulturelle Differenzierungen II
10 SP/4 SWS

Modul 8: Praxis wissenschaftlichen Arbeitens
10 SP/4 SWS

Modul 9: Sprachkompetenz und Wissensmanagement
10 SP/8 SWS

Modul 10: Masterarbeit
30 SP

(2) Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern geschrieben werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Vorlesung mit Gesprächsanteil (VG):

Vorlesungen mit Gesprächsanteil sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln und ihnen gleichzeitig Gelegenheit bieten, sich mit den Lehrenden über die vermittelten Inhalte auszutauschen.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen; darüber hinaus vermitteln Seminare Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen.

Studienprojekt (SPJ):

In Studienprojekten werden Studierenden methodische Kompetenzen vermittelt und ihnen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten ermöglicht. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Selbststudium (SST):

Im Selbststudium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse zu den Modulinhaltungen. Dazu erschließen und bearbeiten sie eigenständig Forschungsliteratur, Quellen bzw. andere Medien oder

Materialien. Das Selbststudium dient der gezielten Vorbereitung auf die jeweilige MAP.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Methodologisierung von Wissen		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Vor dem Hintergrund eines transdisziplinär angelegten fachwissenschaftlichen Studiums thematisiert das Modul die disziplinäre Ordnung von Wissen in der Skandinavistik/den Nordeuropa-Studien und vermittelt eine umfassende Theorie- und Methodenkompetenz. Die Seminare werden von den Fachteilen am Nordeuropa-Institut gemeinsam angeboten. Im ersten Seminar wird anhand von zentralen theoretischen Texten ein Überblick über Theorien und Methoden erarbeitet. Das zweite Seminar fokussiert anhand konkreter Forschungsbeispiele auf die Austauschbeziehungen zwischen Theorien und zu analysierendem Material. Ziel ist es, die theoretisch-methodologischen Vorkenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden auf der Grundlage eines allen Fachteilen gemeinsamen Wissenschaftsverständnisses zu vertiefen. So lernen die Studierenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede methodologischer Grundlagen verschiedener Disziplinen zu verstehen und anwendungsorientiert zu reflektieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Theorien und Methoden
SE	2	4	Theorien und Methoden in exemplarischen Analysen
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Mündliche Gruppenprüfung (maximal fünf Studierende) ca. 10 Minuten pro Person 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Historisierung von Wissen I		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul führt zum einen in die Fach- und Disziplinengeschichte der Skandinavistik/ Nordeuropa-Studien ein und ermöglicht damit den Studierenden einen Einblick in die Entwicklung historischer Methodiken und deren Gegenstandsbereiche. Zum anderen wird anhand ausgewählter historischer Themen das Grundlagenwissen über Entwicklungen der nordeuropäischen Gesellschaften gefestigt und erweitert. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf der Historizität von Wissen, auf Fragen des sozialen und kulturellen Wandels und auf der Problematik von Epochenbegriffen. Ziel ist es, den Studierenden Verständnis für die historisch gewordenen Ordnungen von Wissen in und über Nordeuropa zu vermitteln sowie die Historisierung von Wissen in und durch Fächer und Disziplinen deutlich zu machen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE/VG	2	2	Fachgeschichte I
SE	2	4	Sozialer und kultureller Wandel
SST ¹	–	2	Erschließung von Forschungsliteratur, Quellen o. Ä.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Modulabschlussprüfungen der Module 2, 3 und 4: Die Studierenden können über die Verteilung der drei verschiedenen Prüfungsformen auf die Module 2, 3 und 4 selbst entscheiden. Dabei muss jede der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen einmal gewählt werden. (1) Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen Studienpunkte: 4 SP (2) Hausarbeit ca. 8–10 Seiten/16.000–20.000 Zeichen Studienpunkte: 2 SP (3) Mündliche Prüfung ca. 15 Minuten und Thesenpapier (ca. 2 Seiten) Studienpunkte: 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

¹ Wird die Modulabschlussprüfung mit 2 SP gewählt, ist zusätzlich Selbststudium im Umfang von 2 SP nachzuweisen.

Modul 3: Medialisierung von Wissen I		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul beschäftigt sich mit den Prozessen der Wahrnehmung und der Kommunikation von Wissen über Bild-, Text- und Tonmedien. Es führt in unterschiedliche Formen und Bedingungen medialisierter Kommunikation, in Medientheorien und -geschichte und die Bedingungen und Möglichkeiten medialisierter Kommunikationsprozesse ein. Es wird darüber hinaus ein Überblick über die Mediengeschichte Nordeuropas vermittelt, und es wird auf aktuelle Entwicklungen hingewiesen. Ziel ist es, ein Verständnis von Wissen über Nordeuropa in seinen kommunikativen Zusammenhängen, Voraussetzungen, Besonderheiten und Bedingungen sowie in seiner medialen Bedingtheit zu erarbeiten. Das Modul vermittelt Kenntnisse zur medienabhängigen Spezifität von Wissen und gibt zugleich Einblicke in moderne Kommunikationsprozesse.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE/VG	2	2	Mediengeschichte Nordeuropas I
SE	2	4	Prozesse der Medialisierung
SST ²	–	2	Erschließung von Forschungsliteratur, Quellen o. Ä.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	siehe Beschreibung in Modul 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 4: Kulturelle Differenzierungen I		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt theoretisch fundierte Kenntnisse über kulturelle Differenzierungen im nordeuropäischen Raum, wobei der regionale, nationale, übernational nordische und europäische Kontext thematisiert werden. Einführend werden unterschiedliche Kulturkonzepte vorgestellt und dann anhand von sozialen, politischen, historischen, medialen oder künstlerischen Prozessen der Bedeutungserzeugung und Differenzierung exemplarisch erörtert. Neben einem Lektürekurs zu theoretischen Grundlagen kultureller Differenzierungen belegen die Studierenden ein Seminar mit Schwerpunkt auf konkreten Differenzierungen in kulturellen Ordnungen des nordeuropäischen Raums. Ziel ist die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen über kulturelle Differenzierungen in und in Bezug auf Nordeuropa, ihre Bedingungen und Zusammenhänge. Das theoretische Wissen wird in diesem Modul zudem auf konkrete Phänomene kultureller Differenzierungen anwendbar gemacht.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Theorien zur kulturellen Differenzierung
SE	2	4	Theorien zur kulturellen Differenzierung in exemplarischen Analysen
SST ³	–	2	Erschließung von Forschungsliteratur, Quellen o. Ä.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	siehe Beschreibung in Modul 2		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

² Wird die Modulabschlussprüfung mit 2 SP gewählt, ist zusätzlich Selbststudium im Umfang von 2 SP nachzuweisen.

³ Wird die Modulabschlussprüfung mit 2 SP gewählt, ist zusätzlich Selbststudium im Umfang von 2 SP nachzuweisen.

Modul 5: Historisierung von Wissen II		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul baut auf den in Modul 2 vermittelten Kenntnissen in der Fach- und Disziplinengeschichte der Skandinavistik/Nordeuropa-Studien auf. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf der Historizität von Wissen, auf Fragen des sozialen und kulturellen Wandels und auf der Problematik von Epochenbegriffen. In diesem Modul werden ausgewählte Themen der nordeuropäischen Geschichte in ihrer wissenschaftshistorischen und internationalen Verankerung präsentiert und möglichst komparativ interpretiert. Das Selbststudium zur Vertiefung des Themas wird in Absprache mit Lehrenden des Moduls durchgeführt. Ziel ist es, den Studierenden ein Verständnis für die historischen Ordnungen von Wissen in und über Nordeuropa zu vermitteln und sie aufgrund des erarbeiteten exemplarischen Wissens zur weiteren selbstständigen Auseinandersetzung mit historischen Themenkomplexen zu befähigen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Fachgeschichte II
UE/VL/VG	2	2	Historisches Thema
SST	–	4	Erschließung von Forschungsliteratur, Quellen o. Ä.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	<p>Modulabschlussprüfungen der Module 5, 6 und 7: Die Studierenden können über die Verteilung der drei verschiedenen Prüfungsformen auf die Module selbst entscheiden. Dabei muss jede der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen einmal gewählt werden: (1) Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) und Thesenpapier (ca. 2 Seiten). 2 SP (2) Hausarbeit (ca. 8–10 Seiten, ca. 16.000–20.000 Zeichen). 2 SP (3) Gemeinsamer Abschluss mit Modul 9 am Ende der dritten Semesters: Öffentlichkeitswirksamen Präsentation (z. B. Webpräsentation, PPP, Broschüre oder Poster) sowie der Vorlage eines Konzeptpapiers in deutscher Sprache (ca. 5 Seiten, 10.000 Zeichen). Die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, fachliche Inhalte mit angemessenen medialen Mitteln einer (fiktiven) breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren. Es werden die Inhalte der Präsentation und des Konzeptpapiers bewertet. 2 SP</p>		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Medialisierung von Wissen II		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul baut auf den in Modul 3 vermittelten Kenntnissen über Prozesse der Wahrnehmung und der Kommunikation von Wissen auf. Es vertieft den Überblick über die Mediengeschichte Nordeuropas sowie die kritische Methodenreflexion und macht das erworbene Wissen für konkrete Phänomene anwendbar. Das Selbststudium zur Vertiefung des Themas wird in Absprache mit Lehrenden des Moduls durchgeführt. Ziel ist ein vertieftes Verständnis von Wissen über Nordeuropa in seinen kommunikativen Zusammenhängen und in seiner medialen Bedingtheit. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der konkreten Analyse von Phänomenen der Medialisierung von Wissen und können diese kommunikations- und medientheoretisch kontextualisieren und selbstständig reflektieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 3.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Mediengeschichte Nordeuropas II
UE/VL/VG	2	2	Medialisierung von Wissen
SST	–	4	Erschließung von Forschungsliteratur, Quellen o. Ä.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	<p>siehe Beschreibung in Modul 5 2 SP</p>		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 7: Kulturelle Differenzierungen II		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul baut auf den in Modul 4 vermittelten Kenntnissen über kulturelle Differenzierungen auf. Unter Einbeziehung fächerübergreifender Materialien und internationaler Forschung sind sowohl lebensweltliche als auch sprachlich-diskursive Praktiken zu analysieren, die Differenzen herstellen (wie beispielsweise soziale Distinktionen; Relationen von Peripherie – Zentrum; hegemoniale Formierungen etwa im Hinblick auf Ethnizität, Gender, Klasse; Konstruktionsprozesse von Identität/Alterität). Die stoffliche Basis bzw. das empirische Material richtet sich am nordeuropäischen Bezugsrahmen aus. Neben einer Übung mit spezifischem Schwerpunkt auf sowohl Konstruktionsprozessen als auch Effekten kultureller Ordnungen belegen die Studierenden eine weitere themenspezifische Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SP aus dem Angebot des Nordeuropa-Instituts. Das Selbststudium zur thematischen Vertiefung wird in Absprache mit den Lehrenden des Moduls durchgeführt. Ziel ist es, unterschiedliche Zugänge und Argumentationen im Hinblick auf kulturelle Differenzierungen vertiefend zu untersuchen und zur kritischen Reflexion der Kriterien kultureller Verortungen und Bedeutungszuweisungen zu befähigen. Konkrete Phänomene kultureller Differenzierungen sollen bei der Analyse rückgebunden werden an theoretische Kenntnisse zum Themengebiet. Besonderes Gewicht wird auf die selbstständige Erarbeitung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen gelegt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 4.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Analyse konkreter Erscheinungsformen kultureller Differenzierung in Nordeuropa
UE/VL/VG	2	2	Kulturelle Differenzierungen
Selbststudium	–	4	Erschließung von Forschungsliteratur, Quellen o. Ä.
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	siehe Beschreibung in Modul 5 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 8: Praxis wissenschaftlichen Arbeitens		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt den Studierenden die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens am Beispiel einer zweisemestrigen Projektgruppenarbeit, die thematisch an eine Veranstaltung aus den Modulen 2, 3 oder 4 anknüpft. Begleitet wird die Projektarbeit durch eine Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Recherche, Archivarbeit, Methoden der Datenerhebung, Handschriftenlektüre, Hilfswissenschaften o. Ä.) im 2. Semester und einem Studienprojekt im 3. Semester. Ziel ist die intensive Einübung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens – Themenfindung, Strukturierung von Wissen, Wahl geeigneter Methoden und theoretischer Zugänge etc. – sowie die Vorbereitung auf die Masterarbeit im 4. Semester. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Präsentation der Projektarbeit im Rahmen des Studienprojekts. Jede/r Studierende reicht ein Thesenpapier ein.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Standards und Normen wissenschaftlichen Arbeitens
SPJ	2	6	Praktische Anwendung und Reflexion unterschiedlicher Formen wissenschaftlichen Arbeitens
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Präsentation (ca. 30 Minuten) und Thesenpapier (2-3 Seiten) 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 9: Sprachkompetenz und Wissensmanagement		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul schult die Fertigkeiten der Studierenden in der Aufbereitung und Vermittlung von Wissen im deutschsprachigen und nordeuropäischen Kontext. Die Übung zu Wissensmanagement und Wissensvermittlung im 3. Semester wird aus dem Angebot universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen (Rhetorikkurse, Projekt- oder Veranstaltungsmanagement, Schreibwerkstatt, IT-Fertigkeiten etc.) ausgewählt. In den drei Übungen zur Entwicklung der Sprachkompetenz im 2. und 3. Semester werden Kenntnisse der gewählten Sprache in einem anwendungsorientierten Kontext vermittelt und die sprachliche (schriftliche, mündliche und fachlich-kommunikative) Kompetenz erweitert und ausgebaut. Die Übungen haben exemplarische nordeuropabezogene Themen zum Gegenstand; in diesen Lehrveranstaltungen können darüber hinaus gezielt fachbezogene Präsentationstechniken geübt werden. Der Schwerpunkt liegt in den festlandskandinavischen Sprachen auf einer aktiven fachsprachlichen Kompetenz, in den Sprachen Finnisch und Isländisch eher auf einer rezeptiven wissenschaftsorientierten Sprachkompetenz. Ziel ist es, die anwendungsbezogene Vermittlung von Wissen zu trainieren und eine der gewählten Sprache entsprechende akademische Sprachkompetenz zu entwickeln. In der Modulabschlussprüfung zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, fachliche Inhalte in der gewählten Fremdsprache schriftlich und mündlich zu präsentieren. Die Modulabschlussprüfung dieses Moduls wird durch die jeweilige Lektorin bzw. den jeweiligen Lektor abgenommen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss von Modul 1. Für die Teilnahme an den Übungen zum Finnischen oder Isländischen wird Niveau B 2 vorausgesetzt.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Entwicklung der Sprachkompetenz in der gewählten Sprache (Schwerpunkt: Textrezeption)
UE	2	2	Entwicklung der Sprachkompetenz in der gewählten Sprache (Schwerpunkt: Schriftliche Textproduktion)
UE	2	2	Entwicklung der Sprachkompetenz in der gewählten Sprache (Schwerpunkt: Mündliche Fachkommunikation)
UE	2	2	Wissensmanagement und Wissensvermittlung
MAP	<p>Gemeinsamer Abschluss mit Modul 5, 6 oder 7: - Vorlage des für die MAP 5, 6 oder 7 anzufertigende Konzeptpapier in der gewählten Fremdsprache (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen) und - Gruppenprüfung (max. 4 Personen, ca. 15 Minuten pro Person): mündliche Vorstellung der öffentlichkeitswirksamen Präsentation in der gewählten Fremdsprache und - anschließende Diskussion (ca. 5 Minuten) in der gewählten Fremdsprache. Es wird die sprachliche Leistung der schriftlichen und mündlichen Präsentationen sowie der anschließenden Diskussion bewertet. 2 SP</p>		
Prüfungsform Umfang/Dauer			
Studienpunkte			
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Masterarbeit		Studienpunkte des Moduls: 30	
<p>In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Ergebnisse der Arbeit sind auf jeweils einer Seite (max. 2.000 Zeichen) in englischer Sprache und auf Dänisch, Finnisch, Isländisch, Norwegisch oder Schwedisch zu resümieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von 70 SP aus sieben abgeschlossenen Modulen</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Keine			
MAP	<p>Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30 SP</p>		
Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte			

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Methodologisierung von Wissen	SE 2 SWS SE 2 SWS			
2	Historisierung von Wissen I	SE 2 SWS UE/VG 2 SWS SST			
3	Medialisierung von Wissen I	SE 2 SWS UE/VG 2 SWS SST			
4	Kulturelle Differenzierungen I		SE 2 SWS UE 2 SWS SST		
5	Historisierung von Wissen II		UE 2 SWS UE/VL/VG 2 SWS SST		
6	Medialisierung von Wissen II		UE 2 SWS SST	UE/VL/VG 2 SWS SST	
7	Kulturelle Differenzierungen II			UE 2 SWS UE/VL/VG 2 SWS SST	
8	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens		UE 2 SWS	SPJ 2 SWS	
9	Sprachkompetenz und Wissensmanagement		UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf

Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 15 bzw. bei Sprachprüfungen 5 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein. In mündlichen Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können. Mündliche Präsentationen dauern in der Regel ca. 15 bzw. 30 Minuten.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von 8–10 bzw. ca. 15 Seiten. Sie sind mit einer Erklärung

zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Thesenpapiere haben in der Regel einen Umfang von 2–3 Seiten und werden im Zusammenhang mit mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen vorgelegt.

Konzeptpapiere haben in der Regel einen Umfang von 5 Seiten und werden im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Präsentationen vorgelegt.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge

der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe

vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums setzt sich aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit zusammen. Die Noten der Module werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Skandinavistik/Nordeuropa-Studien werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Skandinavistik/Nordeuropa-Studien erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

Modul 1:	Methodologisierung von Wissen	mündliche Gruppenprüfung (ca. 10 Minuten pro Person)	2 SP
Modul 2:	Historisierung von Wissen I	Jede der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen muss einmal gewählt werden. (1) Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen) (2) Hausarbeit (ca. 8–10 Seiten/16.000–20.000 Zeichen) (3) Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) und Thesenpapier (ca. 2 Seiten)	4 SP
Modul 3:	Medialisierung von Wissen I		2 SP
Modul 4:	Kulturelle Differenzierungen I		2 SP
Modul 5:	Historisierung von Wissen II		Jede der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen muss einmal gewählt werden: (1) Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) und Thesenpapier (ca. 2 Seiten)
Modul 6:	Medialisierung von Wissen II	(2) Hausarbeit (ca. 8–10 Seiten/16.000–20.000 Zeichen) (3) Gemeinsamer Abschluss mit Modul 9: öffentlichkeitswirksame Präsentation z. B. Webpräsentation, PPP, Broschüre oder Poster sowie Vorlage eines Konzeptpapiers in deutscher Sprache (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen) Es werden die Inhalte der Präsentation und des Konzeptpapiers bewertet.	2 SP
Modul 7:	Kulturelle Differenzierungen II		2SP
Modul 8:	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	Präsentation (ca. 30 Minuten) und Thesenpapier (ca. 2-3 Seiten)	2 SP
Modul 9:	Sprachkompetenz und Wissensmanagement	Gemeinsamer Abschluss mit Modul 5, 6 oder 7: Vorlage des für die MAP 5–7 anzufertigende Konzeptpapier in der gewählten Fremdsprache (ca. 5 Seiten/10.000 Zeichen) und Gruppenprüfung (max. 4 Personen, ca. 15 Minuten pro Person): mündliche Vorstellung der öffentlichkeitswirksamen Präsentation in der gewählten Fremdsprache und anschließende Diskussion (ca. 5 Minuten) in der gewählten Fremdsprache Es wird die sprachliche Leistung der schriftlichen und mündlichen Präsentationen sowie der anschließenden Diskussion bewertet.	2 SP
Modul 10:	Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

**Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach
Skandinavistik/Nordeuropa-Studien**

Modul		Studienpunkte		
		aus LV bzw. Selbststudium	aus MAP	gesamt
1	Methodologisierung von Wissen	8	2	10
2	Historisierung von Wissen I	6	4	10
3	Medialisierung von Wissen I			10
4	Kulturelle Differenzierungen I			10
5	Historisierung von Wissen II	8	2	10
6	Medialisierung von Wissen II	8	2	10
7	Kulturelle Differenzierungen II	8	2	10
8	Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	8	2	10
9	Sprachkompetenz und Wissensmanagement	8	2	10
10	Masterarbeit	-	30	30
Gesamt				120